

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

## Hochschule Bochum

### Vertrag

zwischen der

**Hochschule Bochum**  
Am Hochschulcampus 1  
44801 Bochum

nachfolgend auch „AG“

und

-  
-  
-

nachfolgend auch „AN“

Leistungsbeginn: 01.01.2026  
Vertragsende: 31.12.2026 (Verlängerungsoption bis 31.12.2029)

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung .....	3
<b>§ 1</b> Vertragsgegenstand.....	3
<b>§ 2</b> Vertragsbestandteile.....	3
<b>§ 3</b> Übernahme von Betreiberpflichten, Konformitätserklärung .....	4
<b>§ 4</b> Weitere Pflichten des AN .....	5
<b>§ 5</b> Pflichten des AG.....	7
<b>§ 6</b> Personaleinsatz des AN.....	7
<b>§ 7</b> Vergütung, Abrechnung, Zahlung .....	9
<b>§ 8</b> Gewährleistung, Mängelansprüche .....	9
<b>§ 9</b> Haftung.....	10
<b>§ 10</b> Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen .....	11
<b>§ 11</b> Geheimhaltung und Datenschutz .....	12
<b>§ 12</b> Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte .....	12
<b>§ 13</b> Vertragsdauer .....	13
<b>§ 14</b> Eskalationsregelung, Gerichtsstand.....	13
<b>§ 15</b> Schlussbestimmungen .....	14
Anlagen	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten insofern gleichermaßen für jederlei Geschlecht.

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

## **Vorbemerkung**

Der AG beabsichtigt, die Leistungen der wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige zu vergeben.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1.1. Der AG beauftragt den AN mit

Prüfung der kraftbetriebenen Tür-, Tor- und Fensteranlagen für die in der Leistungsbeschreibung abschließend aufgeführten Objekte.

1.2. Eine detaillierte Beschreibung der vom AN geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Der AN hat überdies alle zur Erfüllung seiner Leistungen erforderlichen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten zu erbringen, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

2.1. Für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen gelten in nachstehender Rang- und Reihenfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrages;
- die Ausschreibung mit Leistungsbeschreibung einschließlich aller Anlagen
- das Preisblatt

2.2. Weiterhin sind Vertragsbestandteil die dem dargestellten Vertragszweck dienenden und unterstützenden gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie Normen, Richtlinien und verbindliche Herstellerspezifikationen (nachfolgend zusammen „Regelwerke“) in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung. Der AN hat sie zu identifizieren und anzuwenden.

2.3. Im Falle von Änderungen der vorgenannten Regelwerke oder der Einführung neuer einschlägiger Regelwerke nach Vertragsabschluss hat der AN den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen sowie aufzuzeigen, welche Leistungsänderungen bzw. -erweiterungen erforderlich sind und welche Auswirkungen diese auf die Vergütung haben. Der AN hat Anspruch auf entsprechende Anpassung der Vergütung.

2.4. Der AN bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrags, dass der AN diesen Vertrag nebst allen seinen Anlagen sorgfältig überprüft hat, sämtliche unter Punkt 2.2 in Bezug genommenen Regelwerke kennt und sich stets über aktuelle Änderungen der Regelwerke selbständig in-

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

formiert. Der AN erklärt zudem ausdrücklich, dass er über die örtlichen Verhältnisse und Bedingungen, unter denen der AN seine Leistungen zu erbringen hat, sorgfältig informiert ist.

- 2.5. Leistungs-, Lieferungs- und sonstige Bedingungen des AN oder sonstiger Dritter (z.B. Unterauftragnehmer des AN) werden nicht Vertragsbestandteil.
- 2.6. Zur Überprüfung, ob der AN die in § 2 genannten Vertragsbestandteile einhält, ist der AG zur Durchführung von Stichproben und Qualitätskontrollen befugt. Er hat deren Kosten selbst zu tragen.

### § 3 Übernahme von Betreiberpflichten, Konformitätserklärung

- 3.1. Einem Immobilieneigentümer obliegt in der Rolle als Betreiber grundsätzlich die Verpflichtung, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Schutzziele (Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum) durch den Betrieb der Immobilie zu vermeiden oder zu verringern (Betreiberverantwortung). Hieraus resultiert je nach Immobilie, Flächen, Anlage und Gefährdungslage ein spezifischer Katalog an Betreiberpflichten, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers.
- 3.2. Der AG überträgt dem AN mit Beginn der Regelleistungen die Betreiberpflichten für das Objekt (betreffend die in der Leistungsbeschreibung/dem Preisblatt aufgeführten technischen Anlagen und Flächen), soweit ein bestimmter Verkehr bzw. eine bestimmte Gefahrenquelle in den Aufgaben- und Pflichtenkreis des AN fallen. Die den AN treffenden bzw. auf ihn übertragenen Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten werden in der Leistungsbeschreibung konkretisiert.

Die zur Vermeidung oder Verringerung einer Gefährdungslage erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen sind unverzüglich auszuführen, auch wenn sie nicht Bestandteil der beauftragten Leistung sind.

Soweit es sich um zusätzliche Leistungen im Sinne des **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** handelt, sind diese gesondert zu vergüten, es sei denn, der AN hat die Gefährdungslage selbst verursacht.

Der AN analysiert die einschlägigen Regelwerke auf Relevanz für die vertragsgegenständlichen Objekte und Leistungen, identifiziert die darin enthaltenen Betreiberpflichten, insbesondere Prüfpflichten und informiert den AG regelmäßig über Änderungen in den Bestimmungen, die entweder so erhebliche Konsequenzen für die Leistungserbringung haben, dass die Leistungsbeschreibungen angepasst werden müssen oder sonst für den AG von Bedeutung sind, um eine rechtskonforme Objektbewirtschaftung zu gewährleisten.

- 3.3. Der AN stellt den AG hiermit von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung seines

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

Aufgaben- und Pflichtenkreises herrühren, frei. Diese Freistellungsverpflichtung gilt allerdings nicht, soweit ein solcher Anspruch auf einem Vertrag zwischen dem AG und dem den Anspruch stellenden Dritten beruht und die einschlägige vertragliche Regelung zu Gunsten des Dritten von den einschlägigen gesetzlichen Regelungen abweicht.

Werden gegen den AG Ansprüche Dritter aus einer Verletzung der dem AN obliegenden Aufgaben und Pflichten gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht, so hat der AG den AN unverzüglich hierüber zu informieren. Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Abwehr solcher Ansprüche vollumfänglich zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Informationen zu erteilen, vorhandene Unterlagen aufzubereiten und ggf. Fristen zu beachten.

### 3.4. Konformitätserklärung

Der AN hat dem AG jeweils nach Abschluss eines Kalenderquartals zu erklären,

- ob er die für seine Leistungen maßgeblichen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Normen und Richtlinien eingehalten hat,
- ob er den AG über alle zwischenzeitlichen Änderungen der für seine Leistungen maßgeblichen Regelwerke informiert und auf alle infolgedessen erforderlich werdenden Leistungsänderungen hingewiesen hat,
- ob er sämtliche turnusmäßig anstehenden und beauftragten wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt und dokumentiert hat, und
- alle durch ihn erbrachten Leistungen von Personal mit den dafür notwendigen Qualifikationen und Befähigungen erbracht wurden und
- dass er sich regelmäßig über den Zustand der in seinem Leistungsumfang enthaltenen Objekte / Anlagen informiert hat und sämtliche ihm bekannte sicherheitsrelevante Mängel an und in dem Objekt oder den objektspezifischen Anlagen angezeigt und, soweit deren Beseitigung Gegenstand seiner Beauftragung ist, behoben hat.
- er sich in der Lage sieht die Betreiberpflichten nach Maßgabe dieses Vertrags und in Bezug auf die ihm übergebenen Anlagen/Gebäude wahrzunehmen.

## § 4 Weitere Pflichten des AN

4.1. Im Rahmen seiner Leistungserbringung ist der AN verpflichtet, seine Leistungen nach wirtschaftlichen, betrieblichen und ökologischen Erfordernissen und mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Besonderheiten des Objekts und deren Nutzung durchzuführen.

4.2. Soweit für bestimmte Leistungen des AN Befähigungsnachweise seiner Mitarbeiter erforderlich sind, sind diese vom AN regelmäßig zu aktualisieren und dem AG einmal jährlich vorzulegen.

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

- 4.3. Der AN hat Vorgaben des AG hinsichtlich der Art und Weise seiner Leistungserbringung einzuhalten, soweit diese dem genannten Vertragszweck dienen und für den AN zumutbar sind. Detaillierte Regelungen sind in der Leistungsbeschreibung enthalten. Dazu gehört auch die Arbeitsvorbereitung in Bezug auf Personal und Material einschließlich Freigabe der Arbeit. Störende oder kritische Arbeiten sind dem AG frühzeitig zu melden und mit ihm ab-zustimmen.
- 4.4. Der AN ist verpflichtet die vereinbarten Reaktions- sowie Entstörzeiten der Leistungsbeschreibung einzuhalten.
- 4.5. Der AN hat etwaige Sicherheitsvorschriften (bspw. Vorgaben zum Einsatz von Fremdfirmen) des AG, einzuhalten.
- 4.6. Fundobjekte hat der AN entgegenzunehmen, aufzubewahren und an den AG herauszugeben.
- 4.7. Der AN ist für die Sicherung seines Besitzes sowie der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel gegen Diebstahl und Einbruch verantwortlich.
- 4.8. Pflichten des AN bei Behinderung der Leistung

Wird der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er die Behinderung sowie die ausgefallene Leistung dem AG unverzüglich in allen Fällen – auch in offenkundigen Fällen – schriftlich oder per E-Mail mit Angabe einer sachlichen Begründung anzuzeigen. Das gilt auch bei Wegfall der vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsvoraussetzungen oder Arbeitshilfsmittel. Die Anzeige kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen nachträglich erfolgen.

Unterlässt der AN die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn die Tatsache und deren hindernde Wirkung offenkundig oder dem AG bekannt waren.

Leistungsausfall aufgrund einer Behinderung hat der AN bei erfolgsbezogenen Tätigkeiten nachzuholen; bei wiederkehrenden Leistungen besteht diese Verpflichtung jedoch nur, soweit eine Nachholung wirtschaftlich sinnvoll oder fachlich geboten ist. Im Zweifelsfall steht dem AG das Bestimmungsrecht zu, ob der AN die ausgefallene Leistung nachzuholen hat.

Arbeitskräfte, die infolge der Behinderung ihre ursprünglichen Aufgaben nicht wahrnehmen können, sind vorrangig mit der Erledigung anderer beauftragter, eventuell vom AN vorzuziehender Leistungen zu beschäftigen.

Für die Vergütung gilt:

- Hat der AG die Behinderung zu vertreten, bleibt der Vergütungsanspruch des AN erhalten, jedoch mit der Maßgabe, dass sich der AN dasjenige anrechnen lassen muss, was er in-

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

folge des Leistungsausfalls an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Ressourcen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ist die ausgefallene Leistung nachzuholen, so ist sie erneut zu vergüten.

- Das Gleiche gilt, wenn keiner der beiden die Behinderung zu vertreten hat.
- Hat der AN die Behinderung zu vertreten, entfällt sein Vergütungsanspruch für nicht nachgeholte Leistungen.

## **§ 5 Pflichten des AG**

5.1. Der AG stellt dem AN zur Erbringung seiner Leistungen unentgeltlich Wasser und Energie zur Verfügung.

Alle für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel hat der AN selbst bereitzustellen.

5.2. Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Geräte und Hilfsmittel pfleglich zu behandeln. Er hat sie bei ihrer Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und dem AG solche Mängel mitzuteilen, die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbar sind. Unterlässt er die Mitteilung eines erkennbaren Mangels, so haftet er für Schäden, die aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustands der Gerätschaften entstehen. Beharrt der AG trotz einer Mitteilung des AN auf der Benutzung der Einrichtungen und Geräte durch den AN, so übernimmt der AG damit die Haftung für Schäden, die aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustands der Gerätschaften entstehen. Prüfungen an den überlassenen Geräten (wie z. B. DGUV-Vorschrift 3) hat der AN auf Kosten des AG durchzuführen.

5.3. Der AG stellt dem AN für seine Leistungserbringung keine Einrichtungen bzw. Nutzungsrechte unentgeltlich zur Verfügung.

5.4. Der AG erteilt dem AN Vertretungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung notwendig sind. Die Vollmachtserteilung erlischt bei Vertragsende ohne weitere Erklärung des AG automatisch.

5.5. Der AG wird den Mitarbeitern des AN entsprechend deren Aufgaben/Funktionen Zutrittsberechtigungen zu Gebäudeteilen, Flächen, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen gewähren.

## **§ 6 Personaleinsatz des AN**

6.1. Der AN hat sicherzustellen, dass das durch ihn eingesetzte Personal jederzeit ein einwandfreies Bild des Unternehmens des AG gewährleistet. Er wird geeignetes Personal stets in ausreichendem Maß zur Verfügung halten. Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der AN dafür ein, dass er und das Personal im Besitz solcher Zulassungen/Erlaubnisse sind. Näheres ist

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

in der Leistungsbeschreibung geregelt.

- 6.2. Das Personal muss für die Erbringung der jeweiligen Leistung die deutsche Sprache in ausreichendem Maße in Wort und Schrift beherrschen. Der AN hat zudem sicherzustellen, dass etwaig zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung ausländische Arbeitskräfte nur mit gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen eingesetzt werden.
- 6.3. Das eingesetzte Personal hat der AN zu dokumentieren und auf Verlangen zu benennen. Ebenso hat der AN etwaig vom AG an sein Personal ausgegebene Hausausweise zu dokumentieren.
- 6.4. Der AN ist verpflichtet, dem Objekt Stammpersonal zuzuordnen. Der AN hat den AG rechtzeitig über die von ihm geplante Personalbesetzung und jeden von ihm veranlassten Personalwechsel zu informieren.  
  
Bei einem Wechsel des verantwortlichen Personals sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen.  
  
Der AG ist berechtigt, den unverzüglichen Austausch eines vom AN eingesetzten Mitarbeiters zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.
- 6.5. Der AN muss dafür Sorge tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal die im Objekt geltenden Vorschriften, Hausordnung, Arbeitsordnungen und Arbeitssicherheitsvorschriften einhalten. Das Mitbringen von Waffen sowie der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln aller Art sind untersagt. Geltende Rauchverbote in den Liegenschaften des AG sind einzuhalten.  
  
Bei Verstößen hiergegen oder gegen sonstige wesentliche Vorschriften dieses Vertrags oder gegen sonstige Arbeitsanordnungen des AG kann der AG bei Wiederholungen des Verstoßes die Entfernung der betreffenden Person verlangen und dieser Hausverbot erteilen.
- 6.6. Der AN sorgt für eine rechtzeitige, ausreichende, qualifizierte übergreifende sowie leistungs-, standort- und anlagenspezifische Einweisung bzw. Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter, erforderlichenfalls wiederkehrend. Die Einweisungen bzw. Unterweisungen sind zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 6.7. Das Personal des AN muss sich – etwa durch Ausweise, Ausrüstung oder Kleidung – als dem AN zugehörig ausweisen können.
- 6.8. Der AG kann verlangen, dass sich das Personal des AN in Absprache mit dem AG der jeweiligen Funktion entsprechend kleidet.
- 6.9. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt, ist weder das Personal des AN noch das seiner Erfüllungsgehilfen berechtigt, Kommunikations- oder Datenverarbeitungsanlagen des AG zu benutzen. Soweit eine Nutzung vereinbart wurde, ist dieses Nutzungsrecht auf die für die vertragsgemäße Leistung erforderliche Nutzung beschränkt. Ausdrücklich zulässig ist die Nutzung von Kommunikationsmitteln des AG im Notfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr.

## **§ 7 Vergütung, Abrechnung, Zahlung**

- 7.1. Die vertraglich vereinbarten Preise gelten als Festpreis während der Vertragslaufzeit. Eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung ist ab dem dritten Vertragsjahr im gegenseitigen Einvernehmen mit Bekanntgabe der Vertragsverlängerung möglich.
- 7.2. Die Zahlungen sind monatlich im Nachhinein mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen in Rechnung zu stellen. Die Rechnungslegung muss spätestens 14 Tage nach Ende eines Kalendermonats erfolgt sein.
- 7.3. Einmalleistungen bzw. Zusatzleistungen werden dem AN nur vergütet, wenn diese vom AG vorab schriftlich oder in Textform beauftragt wurden. Dies gilt nicht, wenn diese Leistungen zur Abwehr einer akuten Gefahr ausgeführt wurden und dem mutmaßlichen Willen des AG entsprochen haben.
- 7.4. Die Rechnungslegung ist nach verschiedenen Kontierungen aufzubauen, soweit der AG diese benennt oder sich in der Leistungsbeschreibung entsprechende Regelungen befinden.
- 7.5. Rechnungen sind einfach auszufertigen. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten usw.) sind beizufügen. Jede Rechnung muss den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen.

## **§ 8 Gewährleistung, Mängelansprüche**

- 8.1. Gerät der AN mit der Erbringung einer Leistung in Verzug, setzt der AG dem AN vor Ausübung seiner gesetzlichen Rechte eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
- 8.2. Ansprüche wegen Mängeln richten sich grundsätzlich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Es gelten folgende Abweichungen:
  - Unterlässt der AN die Erbringung dienstvertraglich zu qualifizierender Tätigkeiten, bei denen die Nachholung nicht möglich ist oder vom AG nicht mehr gewünscht wird, kann der AG die Vergütung des AN dem Wert der unterlassenen Leistung entsprechend herabsetzen.
  - Erbringt der AN eine werkvertraglich zu qualifizierende Tätigkeit mangelhaft, so steht dem AG das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung oder Nachlieferung/Neuherstellung zu. Der AN kann die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist; der Anspruch des AG beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung.
  - Mängelansprüche mit Ausnahme der Minderung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

- Mängelrügen gem. § 377 HGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Lässt der AG eine dem AN obliegende Leistung berechtigterweise durch einen Dritten erbringen, hat der AG dem AN die dadurch entstandenen Mehrkosten innerhalb von drei Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen.
- Macht der AG bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der AN dem AG unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – den Vertrag hinsichtlich der hiervon betroffenen Leistung(en) kündigen oder die Vergütung mindern.

## § 9 Haftung

9.1. Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

Sachschäden auf	500.000 €	je Schadensfall
höchstens aber	1.000.000 €	insgesamt
Vermögensschäden auf	500.000 €	je Schadensfall
höchstens aber	500.000 €	insgesamt

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

9.2. Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist:

Sachschäden	5.000.000 €
Vermögensschäden	500.000 €
Personenschäden	5.000.000 €

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

## **§ 10 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen**

### **10.1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt**

am 01.01.2026 und beträgt 1 Jahr.

Eine maximal dreimalige Verlängerung der Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr ist durch den AG mit Bekanntgabe 3 Monate im Voraus möglich.

### **10.2. Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:**

- der Vertrag zur Erstellung der Anlage vorzeitig beendet worden ist
- die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen
- die in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlage/n aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen
- der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB)
- der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“.
- der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbe-

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

schränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteils-gewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 14.3 Wird ein Teil der in der/den Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 14.4 Werden die in der/n Bestandsliste/n aufgeführten Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

## **§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz**

- 11.1. Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen, die ihnen die jeweils andere Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der jeweils anderen Partei bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen sie anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- 11.2. Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Mitarbeitern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind. Die Parteien lassen auf Wunsch der jeweils anderen Partei diesen Personenkreis eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben und legen sie der jeweils anderen Partei vor.
- 11.3. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Sie haben diese Verpflichtungen allen von ihnen mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Die Parteien verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Partei deren Datenschutzbeauftragten gegenüber die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen. Dies beinhaltet auch geeignete Vorkehrungen im Bereich der IT-Sicherheit.

## **§ 12 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte**

- 12.1. Der AG darf alle Unterlagen des AN, die ihm vom AN überlassen wurden und die mit der Leistung dieses Vertrages in Verbindung stehen, ohne Mitwirkung und Einwilligung des AN nutzen

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

und ändern. Eine zusätzliche Vergütung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 12.2. Der AN räumt dem AG ein uneingeschränktes einfaches Nutzungsrecht an sämtlichen bei Erbringung seiner Leistung entstehenden Patent- und sonstigen Schutzrechten ein. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen der geschützten Gegenstände und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei einem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrags gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Unterauftragnehmer, der Einräumung der genannten Nutzungsrechte nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.
- 12.3. Der AN haftet dafür, dass bei der Erbringung seiner Leistungen Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutz- und Urheberrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

### **§ 13 Vertragsdauer**

- 13.1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Vertragslaufzeit endet am 31.12.2026, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 13.2. Der AG ist berechtigt, dreimal eine Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr bis zum 31.12. wahrzunehmen. Dies hat er dem AN jeweils spätestens drei Monate im Voraus anzukündigen. Der AN hat dem AG daraufhin ab dem dritten Vertragsjahr innerhalb von 4 Wochen eine Neufestsetzung der Vergütung für die weiteren Vertragsjahre vorzuschlagen. Kommt eine Einigung zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit bis zum genannten Termin ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

### **§ 14 Eskalationsregelung, Gerichtsstand**

- 14.1. Eskalationsregelung bei Meinungsverschiedenheiten
- Meinungsverschiedenheiten werden zunächst von den jeweiligen Ansprechpartnern mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden, diskutiert. Liegt der Schwerpunkt der Meinungsverschiedenheit im Bereich der Ausführung, findet die Diskussion auf der Ebene der Ausführungsverantwortlichen, sonst auf der Ebene der Vertragsverantwortlichen statt. Die Diskussion beginnt, wenn eine der Parteien die andere schriftlich oder per E-Mail darüber benachrichtigt, dass sie für die jeweilige Meinungsverschiedenheit dieses Eskalationsverfahren durchführen möchte.

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

Kann auf der beschriebenen Ebene die Meinungsverschiedenheit nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang der Mitteilung gelöst werden, haben die Parteien ihren unterschiedlichen Standpunkt schriftlich oder per E-Mail zu fixieren. Dies hat, soweit möglich, unter Beifügung der Gründe, insbesondere Bezugnahmen auf konkrete Bestimmungen der Vertragsdokumente zu erfolgen.

Diese Stellungnahmen sind dem sog. Lenkungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Dem Lenkungsausschuss gehören benannte Verantwortliche der beiden Parteien an.

Kommt innerhalb von weiteren zehn Werktagen auch im Lenkungsausschuss keine Einigung zustande, gilt Folgendes:

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Grund oder Höhe einer von einer Partei geforderten Vergütungsanpassung werden die Parteien gemeinsam einen unabhängigen Schiedsgutachter benennen. Können die Parteien sich nicht innerhalb von weiteren fünf Werktagen auf einen Schiedsgutachter einigen, wird er auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer NRW benannt. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für die Parteien verbindlich. Der Schiedsgutachter entscheidet zudem entsprechend §§ 91 ff. ZPO über die durch seine Beauftragung entstandenen Kosten.

In allen sonstigen Fällen ist jede der Parteien berechtigt, den Rechtsweg zu beschreiten.

In Fällen des Zahlungsverzuges steht es dem AN frei, den Rechtsweg auch ohne Durchführung des Eskalationsverfahrens zu beschreiten.

- 14.2. Ist der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- 15.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträgen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 15.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu Beweis-zwecken der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag (dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst). Diese Änderungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 15.3. E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrags und seiner Bestandteile, es sei denn, der Vertrag lässt ausdrücklich E-Mails zu.
- 15.4. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des

AUS-2025-35-Ö-UVg0 - Vertrag

Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG.

- 15.5. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.
- 15.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

## Anlagen

Ort: Bochum

Ort:

Datum:

Datum:

Hochschule Bochum